

Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft

(Bitte die Hinweise beachten)

Antragsteller/in

Familienname	Vorname(n)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Aktenzeichen / Geschäftszeichen:	

Ich beantrage eine einfache Auskunft aus dem Melderegister über folgende Person

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Letzte bekannte Anschrift in Schönefeld	

Verwendungszweck – bitte Zutreffendes ankreuzen!

Werden die Daten für gewerbliche Zwecke benötigt?

nein ja, für

Adressermittlung und Weitergabe an:
Person/en oder Stelle/n:

-
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
 Aktualisierung eigener Bestandsdaten
 Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
 Forderungsmanagement
 Bonitätsrisikoprüfung
 Werbung
 Adresshandel
 Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung
 Adressabgleich

Erklärung gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 Bundesmeldegesetz

Hiermit erkläre ich, dass die Daten der von mir beantragten Melderegisterauskunft

- nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden.
- zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden.
- Die/Der Betroffene hat mir gegenüber für jeweils diesen Zweck sein Einverständnis hinsichtlich der Übermittlung ihrer/seiner Daten erklärt. Mir ist bekannt, dass auf Verlangen der Meldebehörde Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen sind.

Sonstiges (bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen!)

- Archivauskunft, weil _____
- Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,00 € wurde am _____ auf das Konto der Gemeinde Schönefeld überwiesen

Datum

Unterschrift

Hinweise und Erläuterungen zur Melderegisterauskunft

Stand 11.2015

Nach § 44 Bundesmeldegesetz – BMG - darf die Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft über einzeln bestimmte Personen erteilen.

Vom Auskunftssuchenden ist anzugeben, ob die Auskunft für gewerbliche Zwecke oder nicht benötigt wird; die Zwecke sind ggf. anzugeben.

Es ist weiter anzugeben, ob die Auskunft zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels benötigt wird oder nicht.

Die einfache Melderegisterauskunft beinhaltet den Familiennamen, den/die Vornamen, einen eventuell vorhandenen Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, auch diese Tatsache.

Eine erweiterte Melderegisterauskunft darf nach § 45 BMG über die dort aufgeführten Daten erteilt werden, wenn ein berechtigtes (oder rechtliches) Interesse glaubhaft gemacht wird. Das berechtigte Interesse ist für jedes benötigte Datum glaubhaft zu machen. Sofern Unterlagen zum Erfordernis einer erweiterten Melderegisterauskunft vorliegen, sollten diese der Anfrage beigefügt werden.

Antragstellung und Verwaltungsgebühren

Um die gesuchte Person eindeutig zu identifizieren, sind möglichst genaue Angaben machen.

Gebühren

Schriftliche Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte – 12,00 Euro je nachgefragte Person
Erweiterte Melderegisterauskunft – 14,50 Euro je nachgefragte Person

Melderegisterauskünfte, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert, insbesondere bei Rückgriff auf die in die kommunalen Archive überführten Karteien - Gebühren auf Anfrage

Falls Sie den Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft per Post übersenden, ist die fällige Verwaltungsgebühr vorab auf das folgende Konto der Gemeinde Schönefeld zu überweisen.

Kreditinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE35 160 500 00 366 502 1153
BIC: WELA DE D1 PMB
Verwendungszweck: Melderegisterauskunft (Nachname der gesuchten Person)

Bitte fügen Sie Ihrem schriftlichen Antrag eine Kopie der Überweisung bei.